Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808

1783

18 (5.5.1783)

urn:nbn:de:gbv:45:1-726605

Visual Library

Montags, den 5ten May, 1783.
Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No. 18.

Wöchentliche OstFriesische

Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

Avertissements.

1 Nachdem der Stadt Emdische Cämmerey-Controlleur Niemann, als Curator der Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Ulrich von Wingene, angezeiget hat, daß 3 dem Defuncto zuständig gewesene Landschaftliche Obligationes, als

1) eine zu 1000 Rthl. welche in dem Landschaftlichen Schulden-Etat von denen vor der großen Wasserfluth in Anno 1717 negotiirten Capitalien, sub Nro. 75. registriret stehet,

2) eine zu 291 Rthl. 20 sch. so in der Designation von den Kriegesschulden der ersten Französischen Invasion unter der Greetsyhler Receptur, sub Nro. 62. eingetragen worden, und

3) eine zu 343 Rthl. 20 sch. 5 w. welche in der Designation von den Kriegesschulden der Constantzischen Invasion unter der Emder Receptur sub Nro. 154. registriret ist,

abhänden gekommen und nicht vorgefunden werden könnten, mit Bitte edictales contra quoscunque Possessores et Prätendentes, ergehen zu lassen, solchem Gesuch auch deferiret worden; So werden hiedurch alle und jede, welche die benannte 3 Obligationes besitzen, aufgefordert, dieselbe a dato innerhalb 9 Wochen längstens den 3. Julii nächstkünftig, sub termino präclusivo, hieselbst in dem Landschaftlichen Administrations-Collegio zu produciren, und ihr Recht daran darzuthun, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist, die Obligationes sollen für getödtet, und die Besitzer ihres daran habenden Anspruchs auf ewig für verlustig erkläret, hingegen denen Intestat-Erben des weyland Hrn. Ulrich von Wingene, der verwittweten Administratorin de Pottere, und dem Hrn. Paul von Wingene, 3 neue Obligationes ausgestellet werden.

Signatum Aurich, den 24. April, 1783.

Königl. Preußl. OstFrießl. Landschaftl. Administrations-Collegium.

2 Dem commercirenden Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit allerhöchster Genehmigung, das Krahmmarkt zu Neustadt-Gödens, welches bisher jährlich im May auf den Sonntag Rogate eingefallen, nunmehro in ein Pferde-Vieh-Flachs- und Krahmmarkt sey verwandelt und extendiret worden, und dieses Jahr und künftig allemahl, im October auf St. Gallus in Neustadt-Gödens werde gehalten werden.

Signatum Aurich in Camera, den 25. April 1783.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Auf gesuchten und in Ansehung der Beheerdischheit nachzusuchenden Cameral-Consens, sind die Herren Interessenten Hr. Assistent Loth et Cons. aus freien willen Theilungshalber entschlossen, ihren Communion-Platz Nysedyck genannt, groß 84 Diemathen, durch die Aediles Rathsverwandte Wenkebach und Uven, öffentlich zu Norden, am 8ten May verkaufen zu lassen.

2 Des weyl. Schifs-Capitain Jan Beckers Witwe, ist nunmehro willens, die von ihrem weyl. Ehemann nachgelassene Plätze in der Westermarsch, zusammen 65½ Diemathen groß, am 12ten May a. c. auf erhaltenen Consens, zu Norden im Weinhause in einem Licitationstermino stehend fest, durch die zeitige Aediles verkaufen zu lassen und bleibt es bey der vorhin schon gemeldeten Condition, daß 8000 fl. von den letzten Terminen zu 4 pro Cent zinsbar stehen bleiben können.

12 Durch das Vergantungsdepartement zu Emden, soll des daselbst neulich mit Tode abgegangenen Leder-Fabricanten, Hinrich J. Brinkmanns, auf 1000 Gulden Holländisch taxirtes, an der Schoonhaven-Straße in Comp. 15. Nr. 5 et 8. stehendes Wohn-

Wohnhaus, sammt Lederfabrique und Garten, cum annexis in dreyenmahlen, als am 4. und 25. April, sodann am 16. May 1783 öffentlich zum Verkauf feilgeboten, und im letzten Termino dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

4 *De Weduwe van wylen Schipper Hiudrik Berends Swart tot Emden en desselfs Dogters Curator zyn Deelings halver geresolveert, dat door genoemden Schipper zelfs gevoerde, extra wel betuigde en op 1500 Gl. hollands taxeerde Koffschip, de Juffrouw Maria genaamt, pl. m. 33 Haver Lasten groot, met Zeylen, ook staand en loopend Wand en verdere Toebehooren door het Vergantings-Departement aldaar op den 25. April 6. en 16. May 1783 publyk uitpræsenteeren en in de laaste Termyn aan den Meestbiedenden te laaten verkoopen.*

5 Ulrich Itzen Wittwe in Osteel, will freywillig ihr ansehnliches Hausmannsbeschlag an Pferden, Kühe und jung Vieh, Wagens, Egde und Pflüge, wie auch Kupfer, Zinn, Linnen, Betten, Schränke, Tische, Stühle rc. den 6. May öffentlich verkaufen lassen.

6 Des Johann Claessen Remmers bey Westeraccumer Syhl belegene Warfstädte, soll am bevorstehenden 6ten May auf dem Stadthause zu Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, zum 2ten mal öffentlich licitiret werden. N. B. Im ersten Termino ist nichts geboten worden.

Auf eingekommene Commißion des wollöbl. Amtgerichts, sollen folgende conscribirte Sachen, als 2 Kleiderschränke, 1 ausgezogener eichener Tisch, 1 Wanduhr, 3 Fässer mit geschmoltzen Talg, 3 Stellen Betten mit Zubehör, 2 Theetischen, 1 eiserne Feuer- und Heerdplate, 1 Dutzend zinnerne Teller und Schenkkessel, sodann eine silberne Taschenuhr, am bevorstehenden 7ten May des Vormittags um 10 Uhr, in der Steinstraße zu Esens öffentlich nach der Ausmienerordnung verkaufet werden.

7 Des weyl. Etie Focken zu Wirdum nachgelassene Güter, als Schränke, Kupfer, Meßing, Zinn rc. sollen am Mittwochen den 7ten May, öffentlich daselbst verkaufet werden.

Monsieur Adam Rycken zu Groothusen, ist freywillig vorhabens, 8 Pferde, 8 Kühe, 3 Wagens, Egden und Pflüge, 1 Mollbrett mit Kette, eine Cariole, Kesseleimer und was sonsten zum Vorschein kommen wird, am Freytage den 9. May, öffentlich durch den Ausmiener Storch daselbst verkaufen zu lassen.

8 Am 5ten, 6ten und 7ten May, wollen Salomon Isaack Schulemkloppers Erben in Norden, Theilungshalber allerhand Hausgeräth, sodann allerhand Winkelwaaren und was mehr vorkommen wird, öffentlich ausmienen lassen.

Am 8ten May will der Hausmann Siebe Jacobs in der Westermarsch, Norder Amts, allerhand Hausgeräth, Pferde, Wagens, Egde, Pflüge, Kühe und jung Vieh rc. öffentlich ausmienen lassen.

Landesbibliothek Oldenburg

9 Des weyl. Schifscapitain J. Becker nachgelassene Frau Witwe, ist mit gesuchten und ertheilten gerichtl. Consens willens, durch den Ausmiener Thoden von Velsen am 19ten May a. c. bey ihren selbst bewohnenden Platz in der Westermarsch, ihr completes Hausmannsbeschlag, als Pferde, Kühe, Wagen, Egden und Pflüge, auch eine schöne Cariole und ein Schellschlitten, nicht weniger allerand Hausgeräthe, publice verkaufen zu lassen und können sich die Liebhabere bemeldten Tages, Morgens um 9 Uhr, daselbst einfinden.

10 Am 6ten May wird in Aurich am Markte einiges ge- und ungesuchtes Vieh, auch Acker- und Milchgeräthe, beschlagener Wagen, Schlitten und was mehr zum Vorschein kommen wird; unter andern ein Behn-Mohrstecher, der in 6 Stücken aus einander geschroben werden kann, von maßiven, aus starken Flintenläufen zusammen geschlagenen Eisen, pl. m. 30 Fuß lang, womit die Tiefe und Güte der Moräste sondiret, der auch zum Brunnenbohrer gebraucht werden kann, verkauft; auch ein sehr wohl conditionirter Phaeton, der unterläuft und mit grünem Plüsch ausgeschlagen ist, zum Verkauf ausgeboten werden.

11 Am 17ten May soll das, von dem Schuster Jacob Harmens herrührende, an der Nürenburg in Aurich belegene Haus, welches in 3 Cammern bestehet und cum annexis auf 450 fl. in Gold taxiret ist, zum 3ten mahl feilgeboten und verkaufet werden.

12 Der Herr Deichrichter Sassen in Hage, will am 6ten May pl. m. 20 Stück milche Kühe, auch verschiedenes jung Vieh, sodann Wagens, Egden und Pflüge, öffentlich verkaufen lassen.

13 Vermöge erhaltenen gerichtlichen Decreti, soll des Philip Franzen Haus c. a. zu Grimersum, so von vereideten Taxatoren auf 550 Gulden in Golde gewürdiget worden, in dreyen Licitationsterminen von 14 zu 14 Tagen, als am 8ten und 22sten April, sodann am 6ten May nächstkünftig, öffentlich subhastiret, und im letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

14 Am 12ten May will des Kleidermachers Christopher Meyers Wittwe in Norden allerhand schönes Hausgeräth, Porcellain, und was mehr vorkommen wird, öffentlich ausmienen lassen.

15 Auf gesuchten und erhaltenen Consensum de alienando, ist der Bürger und Kleidermacher Grooß aus freyen Willen entschlossen, sein Haus das von ihm selbst bewohnet wird, in der Mühlenstraße, am 12. May durch die Aediles Rathsverwandten Wenkebach und Uven, öffentlich zu Norden verkaufen zu lassen.

Auf gesuchten und erhaltenen Consensum de alienando, sind des weyl. qualificirten Bürgers und Bürger-Hauptmanns, Siemon Classen Erben, aus freyen Willen Theilungshalber entschlossen, folgende Grundstücke, als 1 Platz in der Westermarsch, 6 Diemath daselbst, 9 Diemath bey Hollande, 2 Diemath hinter der Ostgaste, $2\frac{1}{2}$ Diemath

math in der Haker, sodann das Haus so von der Erblasserin bewohnet gewesen, noch 1 Haus neben daran, wie auch ein Haus in der Damstraße und ein Kirchstuhl auf dem langen Boden, durch die Aediles Wenkebach und Uven, öffentlich am 2. Junii zu Norden verkaufen zu lassen.

16 Nicolaus Meyer ist gesonnen, auf erhaltene gerichtliche Commißion, seiner weyl. Ehefrauen Kleider und sonstige Leibeszubehör, nebst Moblien, am 9ten May bevorstehend, zu Leer bey seiner Behausung öffentlich zu verkaufen.

17 Vermöge ertheilten gerichtl. Consens, wollen des weyl. Diedrich Hinrich von der Speck Erben, den in der Herrlichkeit Lütetsburg zur Brauer- und Krüger-Nahrung sehr bequem gelegenen Krug, nebst Braukessel, Kupen und andern Braugeräthe, so von beeydigten Taxatoren auf 1400 fl. wegen eines vorzunehmenden Baues aber auf 800 fl. in Golde gewärdiget, Theilungshalber den 17. May des Nachmittags um 1 Uhr, in besagtem Kruge zum 2ten mal öffentlich feilbieten lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Backer einzusehen. Im ersten Termino ist nichts geboten.

Des Hinderich Jansen Meyenburgers zu Lütetsburg conscribirte Güter, sollen zur Befriedigung von Schatzungs- und Consumtionsgelder, den 7ten May öffentlich verkaufet werden.

18 Des weyl. Reemt Uhden Wittwe zu Campen, will ihre unter Campen und Loquard liegende drey halbe Grasen Land, am 15. May a. c. zu Campen, der Ausmienerordnung gemäß, öffentlich verkaufen lassen.

Nancke Reints zu Campen, will sein daselbst stehendes Haus und Garten am 15. May a. c. zu Campen der Ausmienerordnung gemäß, öffentlich verkaufen lassen.

19 Weyl. Ehren Pastoris Jürgens Erben sind gesonnen, folgende Grundstücke, als

1) Ein Haus von dreyen Wohnungen allhier in der Stadt, mit dazu gehörigen 11 Matten Mohrlandes und einem Garten bey dem Garmser Tief,
2) Siebenzehn Grasen im Hillersen Hamm,
3) Acht Grasen in der Burgersenne, die Helmerich Helmerichs für 20 rthl. 12 sch. jährlich in Erbheuer hat,
4) Zwey Grasen im Ochsenhamm,
5) Vier Matten bey der Hohenbrücke, welche an Claes Jürgens jährlich für 9 rthl. in Erbheuer ausgethan sind,
6) Sechs Matten bey Westrum, welche Tietke Janssen für 20 rthl. jährlich in Erbheuer hat,
7) Zwey Matten in der Kleyburg, die auch an Tietke Janssen für 4 rthl. 12 sch. in Erbheuer ausgethan,
8) Sechs und ein halb Grasen Moorland,
9) Ein und zwanzig beheerdischte Grasen in der Ussenhauser Länderey, davon jährlich 2 rthl. 9 sch. beherrdische Heuer bezahlet werden,

10)

10) Weyl. Anthon Wedemeyers Erben Grundheuer, jährlich zu 5 rthl. 15 sch.
11) Eine Frauen-Kirchenstelle in hiesiger Stadtkirche ins Osten unter dem Herrschaftl. Stuhl,
12) Eine Frauen-Kirchenstelle daselbst ins Westen,
13) Eine dito ins Norden,
14) Eine dito ins Süden von 2½ Sitz,
15) Eine Manns-Kirchenstelle in dem so genannten Aquavit-Stuhl,
16) Eine dito auf dem Boden,
17) Eine dito eben daselbst,
18) Ein Garten im Moor, welchen Ottilia Catrine Oltmanns jährlich für 1 rthlr. 18 sch. in Erbheuer hat,
19) Ein Keller auf dem hiesigen Stadtkirchhofe, welcher aber vor 1797 nicht geöfnet werden darf,
20) Einige Gräber auf dem Stadtkirchhofe,

aus der Hand zu verkaufen, und können sich die Liebhaber am 15. May des Nachmittags um 1 Uhr in des Gastwirth, Herrn Trouchon Behausung am alten Markt, allhier einfinden, auch die Conditiones bey selbigem vorher zur Einsicht erhalten.

Jever, den 22. April 1783.

20 Wann der Holländisch-Ostindische Compagnie-Fiskal Ehrentraut, auf erhaltenen gerichtl. Consens entschlossen, verschiedene Ostindische Sachen öffentlich verkaufen zu lassen und dazu terminus aufm Freytag als den 16ten May, angesetzet worden; so können diejenigen, welche von sothanen Sachen, als Zitzen, Spreeten, Dabelsteinen, rothe und blaue ächte Tücher der besten Sorte, Catunen und Leinenzeug, auch hiesiges Drellen Tischzeug, feine baumwollene Mannsstrümpfe, ein vollständiges Manns Trap-d'argens Kleid, rothe und schwarze seidene auch tücherne Mannskleider, goldene Tressen, einen durchgebrochenen silbernen Degen, goldene und juwelene Ringe, auch feine Koffres und Kasten zu erstehen willens sind, sich gedachten Tages in des Kaufmanns Hoyers Behausung in der St. Annenstraße hieselbst einfinden und der Vergantungsordnung gemäß kaufen. Signat. Jever, den 28sten März 1783.

(L. S.) Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

21 Zur Befriedigung des Kaufmanns Cannegiesser, sollen die beschriebene Güter des Tiard Franzen Harms, auf der Klings bey Wittmund, am 10ten May öffentlich verkaufet werden.

22 Habbe Ohnen in Osteel, will mit Königl. allergnädigsten Consens seinen sogenannten Feicke Redelfs Platz daselbst, den 23sten May, des Morgens um 10 Uhr in 22 einzelne Abteilungen, nebst Kirchenstellen und 1 Grab in der Kirche, in Evert Siebens Haus öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commißionsrath und Ausmiener Reuter einzusehen.

Albert Tjebben Wittwe zu Forlitz, im Amte Aurich, will freywillig 13 milche Kühe, 12 Stück jung Vieh, 4 Pferde, Wagen, Egde, Pflug, sodann allerley Mobilien, wie auch Haber und Gersten, den 7ten May, des Morgens um 9 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

Da

Landesbibliothek Oldenburg

Da Francke Martens zu Marienhave, Winckelwaaren am 23sten April noch vorräthig geblieben, so daß nun noch verkauft werden können, pl. m. 1000 Ellen, an Dammasten, Sarsebajen, Greinen, Catminck, Franslinnen, Streiftebajen, Dobbeesiem, Schamosen, Iserstarck, Sajen, Baumseide, Canefas, Ettemienen und Stoff, nebst noch 756 Ellen Catun, 300 Ellen feine Zitzen, 200 schöne Tücher, worunter viele ostindische, seidene und fußjes, kostbare Frauenmützen, pl. m. 200 Ellen feine und grobe Linnen, 2 Kühe, einige Tonnen Rokken, neue Kleiderschränke rc. so ist zum fernern Verkauf der 8te und 9te May in Marienhave angesetzet.

Verheurungen.

1 Die Vormünder über des weyl. Syhlrichters Weerd Weerds Erben sind gesonnen, ihrer weyl. Pupillen Platz zu Terborg, welche von Kroen anjetzo heuerlich bewohnet wird, und auf May 1784 pachtlos ist, aus der Hand zu verheuren. Pachtlustige wollen sich dieserhalb bey dem Vormund Manne Janssen zu Neermohr, einfinden, Conditiones vernehmen, und contrahiren.

2 Die verwittwete Frau Rathsverwandtin von Velsen in Emden ist willens, ihren Heerd zu Twixlum in Erbpacht auszuthun, und ersuchet die Liebhaber dazu, sich bey ihr zu melden.

Gelder, so zu belegen.

1 Der Armen-Vorsteher Remt Aeykes zu Esclum, hat auf May 1783, 300 Guld. Armengelder, in Preuß. Courant, zinslich zu belegen.

2 Folkert Ayels zu Tergast, hat 150 Gulden Pupillengelder a 5 pr. C. auf den 1sten May 1783 zinslich zu belegen. Wer solche verlanget, beliebe sich zu melden.

3 Albert Alberts zu Widdelsweer, hat curat. noie. auf anstehenden 1sten May 130 Rthl. in Gold zinslich zu belegen. Wem damit gedienet, und sichere Hypothec stellen kann, wolle sich des fordersamsten bey ihm melden.

4 Hinrich Jans auf dem Zollhause Dünebrock zu Wymeer, als Curator über weyl. Aeysse Jans Kinder, hat pl. m. 500 Guld. Holl. Pupillengelder, May 1783 zinslich zu belegen; wer solche verlanget, und gute Sicherheit stellen kann, melde sich je eher je lieber.

5 Die Frau Amtmannin Rösing, als Vormunderin, und der Kaufmann Hermann Rösing, als buchhaltender Vormund, haben sofort für ihre Pupillen 2000 Rthlr. in Gold auf sichere Hypothec gegen landübliche Zinsen zu belegen; wer solche gänzlich

oder

Landesbibliothek Oldenburg

oder zum Theil verlanget, wolle sich bey gedachtem buchhaltenden Vormund zu Leer, nächstens melden.

6 *Te Emden zyn 3000 en 2500 Gulden holl. Geld van nu an op Rente te bekomen, daarvan de Hr. Notarius Staal nadere Aanwysing geven kan.*

Citationes Creditorum.

1 Beym Amtgerichte zu Leer sind, auf Anhalten der verwittweten Frau Administratorin Groeneveld zu Weener, als Ankäuferinn der ihr von der Freyfrau von Wüllenwebern, gebohrnen Freyfrau von Lixfeld zu Münster, unter Assistenz ihres Eheherrn privatim verkauften, zu Weener in der Kirche ohngefähr in der Mitte ins Norden belegenen 7 Kirchenstühle oder Bänke, nebst darunter vorhandenen Begräbnißkeller und übrigen Annexen, Edictales wider alle und jede Gläubiger oder Näherkäufer cum Termino zur Angabe und Justification auf den 27sten May a. c. sub poena perpetui silentii erkannt und affigiret.

Bey eben demselben Gerichte ist, auf Anhalten der verwittweten Frau Administratorin Groeneveld zu Weener, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf den Ihr von Jacobus Bellinga zu Bunda privatim verkauften, zu Bunda an Lüppe Sebens ins Norden und Stephan Brand ins Süden belegenen Heerd Landes mit sämtlichem Zubehör, Spruch und Foderung oder auch Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino zur Angabe und Justification auf den 27sten May poena perpetui silentii erkannt.

2 Beym Amtgericht zu Leer sind, ad instantiam des Landschaftl. Receptoris Jütting, als Ankäufers der ihm von der Anna Chorings Curatore Jurgen Ewen van Bockern öffentlich verkauften, in Leer an der Kirchstrasse stehenden beyden Häuser der Curandin nebst dahinten belegenen Warf, Scheune und Gärten, edictales wider alle auf gedachte Immobilia Spruch und Forderung habende Creditores, cum termino peremtorio zur Angabe auf den 20sten May erkannt.

3 Beym Amtgerichte zu Leer sind edictales wider alle und jede, welche auf das durch Jan Schulte von des Joseph H. Buchs Ehefrau Gesche Wilken öffentl. anerkaufte Haus, zum Zeichen der 3 Sterne, an der Campstrasse zu Leer stehend, nebst Scheune, Garten und einer Bude hinter dem Hause, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe auf den 13ten May pöna perpetui silentii erkannt.

4 Bey dem Amtgericht zu Emden sind auf Ansuchen des Egge Härms und Syger Albers zu Freepsum als Ankäufer der von dem Bäckermeister Jürjen Janssen daselbst herrührenden, und ihnen öffentlich verkauften Immobilien, als 6 Grasen, und eines Gartens von 4 Aeckern unter Freepsum, edictales contra quoscunque creditores, cum termino reproductionis peremtorio et präclusivo auf den 29sten May nächstkünftig erkannt.

5

Landesbibliothek Oldenburg

5 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind auf Ansuchen des Berend Gercken zu Engerhave, wider alle und jede, welche auf den von Dirck Heeren zu Uiterswehr, öffentlich gekauften halben Heerd cum anneris zu Fehnhusen, einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut oder sonstiges dingliches Recht haben, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 8ten May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

6 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 19. Febr. c. ad instantiam des Commercienraths J. D. Benoit, edictales wider alle und jede, welche auf die durch Impetranten von Heye Willems et Cons. privatim anerkauften Immobilien, als 1) Comp. 16. Nro. 56. stehendes, anfänglich von weyl. Cornelius Reemts herrührig, durch weyland Quartiermeisters Peter Arends Erben öffentlich an Willem Goldhoorn und durch diesen an Impetranten, Heye Willems und Wilke Albers, privatim angekaufte Haus. 2) Der in Comp. 16. Nro. 57. stehende, so anfänglich durch Gerrit van Hoorn und G. Wychram c. n. Seide Janssen Kinder an die Eheleute Jan Tammen und Judith Peters, durch diese an die Eheleute Jan Tammen und Jelste Reemts demnächst an Heye Willems, Wilke Alberts und Impetranten gemeinschaftlich verkaufte Häuser. 3) Das in Comp. 16. Nro. 62. stehende durch den Gerrit van Hoorn von den v. Haarsholtschen Erben öffentlich erstandene, und vermittelst Vergleichs dem Heye Willems und Wilke Alberts übertragene Haus, cum annexis, sodann 4) die auf dem Grunde des ersten Hauses angelegte Schiffs-Bauerey, und 5) in Absicht der durch den Heye Willems an Impetranten geschehenen Cession eines Drittheils von allen solchen Immobilien, imgleichen 6) den von Jan Focken durch Impetranten erkauften, hinter dessen Haus in der Brückstraße belegenen Grund, aus irgend einigem Grunde Ansprüche, Foderungen oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von dreyen Monaten, und zur präclusivischen Reproduction auf den 29sten May c. unter Verwarnung eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Bey eben diesem Gerichte sind am 21sten Febr. c. ad instantiam des Kaufmanns Jacobus Vissering Tob. Sohn in Leer, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Impetranten von B. J. v. Rheden zu Leer privatim anerkaufte, hieselbst an der großen Straße in Comp. 8. Nro. 8. stehende Wohnhaus, cum annexis aus irgend einigem Grunde, einen Realanspruch, Foderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monathen, und zur präclusivischen Reproduction auf den 30. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Noch bey diesem Gericht sind am 19. Febr. c. ad instantiam des Jan H. Schelken in Pewsum, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Impetranten pr. et ur. nom. von dem Harm de Vogel angekaufte Wohnhaus zwischen den beyden Sielen, cum annexis in Comp. IX. Nro. 18. aus irgend einigem Grunde, einen Realanspruch, Foderungen oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von 4 zu 4 Wochen, und zur präclusivischen reproduction auf den 27sten May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

7

Landesbibliothek Oldenburg

7 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind auf Ansuchen des Johann Hetzen zu Groß-Oldendorf, Stickhauser Amts, wegen des öffentlich gekauften Hauses und Garten, nebst 24 Diemathen, 91 Ruthen Landes, des weyl. Berend Frantzen Cramer auf dem Boekzeteler Vehn, wider alle und jede welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 29sten May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen, erkannt. Es wird aber den Gläubigern, welche vorhin bey Eröfnung des über Cramers Vermögen ergangenen Concursus Anno 1776 sich schon gemeldet, und in der Präferenzurtheil vom 15. October 1777 classificiret sind, bekannt gemacht, daß sie zur Verhütung der Kosten sich nicht melden dürfen, und ihre Forderungen ex officio werden übergetragen werden.

8 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind auf Ansuchen des Canzeleyinspectoris Burlage, wegen des von des weyl. Cantoris Kirchhoff Wittwe und Erben privatim gekauften, von weil. Meppen Wittwe, Anna Juliana Strumpfs herrührenden, bey dem hiesigen Hakelwerck belegenen Garten, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 5ten Junii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

9 Beym Amtgerichte zu Leer, ist über des weyl. Gerichtsdieners Garrelt Harms zu Wymer Nachlas Concurs eröfnet und edictales wider alle und jede, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe auf den 25sten Junii nächstkünftig, sub pöna perpetui silentii erkannt.

10 Von Rieniet Augustinus Roolfs Wittwe zu Wüppels Vermögen, ergehet concurs. credit. und ist term. präcl. zur Angabe auf den 1sten Junii dieses Jahres festgesetzet worden. Jever, den 9ten April 1783.

(L. S.) Hochfürstl. Landgericht hieselbst.

11 Beym Amtgerichte zu Frideburg, ist citatio edictalis wider des Jochum Renken zu Wisede Creditores, zur Angabe auf den 20sten May, sub pöna silentii erkannt.

12 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind am 24sten Febr. auf Ansuchen des weil. Leder-Fabrikanten Hinrich Brinkmanns Wittwe Sophia Warners, Namens ihres Kindes, wie auch des Kaufmanns G. C. Piepersberg und Schustermeisters Jan Jelis cur. noie. der Brinkmannschen minderjährigen Tochter, erster Ehe, wider alle und jede, welche auf den insolventen Budel, des H. Brinkmann aus irgend einigem Grunde, einen Anspruch und Foderung zu haben vermeynen, edictales ad annotandum et justificandum contra quoscunque creditores, cum termino von 3 Monaten et reproductionis präclusivo auf den 30sten May nächstkünftig sub pöna präclusi et perpetui silentii erkannt.

13 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, wegen des verschuldeten Budels des entwichenen Berend Anthons aus Leezdorf, Osteeler Kirchspiels, wider alle und jede, welche

che darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 15. May a. c. erkannt, unter der Warnung, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

14 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Berum, sind wegen des von den Eheleuten Johann Poppen und Francke Janssen in der Ostermarsch an den Zimmermeister Harm Peters Stürenburg daselbst privatim verkauften Hauses, cum annexis, wider alle und jede Realgläubiger, wie auch diejenigen welche ein Näherkaufsrecht daran zu haben vermeynen, Edictales cum termino zur Angabe auf den 17ten Junii anni currentis, poena juris solita erkannt.

15 Bey dem Hochfreyherrl. Lütetsburgischen Gerichte, sind ad instantiam des Conrad Claessen, beym Lütetsburger Mohr, edictales wider alle und jede Creditores, Retrahentes und Prätendentes, die auf die von Evert Janssen an Impetranten verkaufte Warfstätte cum annexis daselbst Spruch und Forderung machen cum termino von 9 Wochen et reproductionis auf den 31ten May sub pöna perpetui silentii erkannt.

16 Beym Amtgericht zu Leer sind zum Behuf der Löschung einer unterm 19ten October 1776 von Rumpke Kempen an den Kaufmann D. R. de Bruin provis. der besondern reformirten Armencasse noie. ausgestellten, den 14. Nov. e. a intabulirten, und darauf am 31. März 1781 an Ubbo Goudschaal und von diesem eodem dato wieder an den Kaufmann J. H. Garrels prov. der Lutherischen Armencasse cedirten, aber abhanden gekommenen Obligation, groß 900 Rthl. in Gold, edictales cum termino peremtorio von 9 Wochen et reproduct. auf den 27 May unter der Verwarnung erkannt, daß wenn der Inhaber solche originale Verschreibung alsdann nicht produciren mögte, das Capital aus dem Kaufpretio des dafür verschriebenen Hauses an den Cessionarium ausbezahlet und aus dem Hypothequenbuche gelöschet werden solle.

17 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, ad implorationem des Thomas Cassens zu Bangstede, wegen der von dem Reele Habben zu Riepe öffentlich gekauften, und von Hinrich Steffens herrührenden auf der Riepster Mehde belegenen 4 Diemathen Meedlandes, das Leegmohr genannt, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut haben, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 9. May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

Notificationes.

1 Es sind vor einiger Zeit an dem Wege von Leer nach Haisfelde muthwilligerweise einige Bäume abgebrochen; wer den, oder die Thäter davon anzugeben weiß, der kann solches dem Amtgerichte zu Leer, oder dem Hrn. v. Rehden daselbst, gegen Empfang

pfang eines Douceurs von 20 Rthlr. und unter Versicherung, daß sein Name, den Umständen nach, allenfalls verschwiegen bleiben solle, anzeigen.

2 Es dienet für hiesige, als benachbarte Provinzen, zur Nachricht, daß gegenwärtig und künftig allhier in Commißion ein Lager vom besten englischen Kupfer soll gehalten werden, wovon bereits diverse Sorten Booms, als Blätter vorräthig und nächstens noch mehr zu erwarten stehen. Der Preis wird für einen jeden per 100 Pfund Emd. Waagegewicht, auf Amts-Condition, das ist drey Monath Zahlung, a 62 fl. Holländ. Courant eingestellt und für den Gebrauch ausser Landes a 60 fl. Holländ. der aber contant bezahlen will, hat 1½ pc. zu kürzen. Briefe werden franco erbeten, und kann man sich an die Mäckler Charpentier et Heynen addressiren. Emden, den 15. April 1783.

3 Der Kaufmann Caspar Hinrich Ringius in Emden, macht hiedurch bekannt, daß er abermals eine frische Parthey Lacken in verschiedenen Farben und Preisen; imgleichen blaue und weiße 2 Ellen breite Flonelle, wie auch rothe und blaue Berlinstoffen von Berlin aus erhalten. Ein geehrtes handelndes Publicum, so demnach von dem einen oder andern gedienet seyn möchte, beliebe sich bey demselben zu melden.

4 Es wird dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht, daß am 8. May zu Norden im Weinhause der Platz, Risdick genannt, nicht ganz, sondern nur $\frac{6}{7}$ Theil davon verkaufet werden sollen, weil Herr Lantzius seinen daran habenden $\frac{1}{7}$ Theil nicht wird verkaufen lassen.

5 *Een Huis, Stal en Koemelkerie med een Tuin daaragter, is om voort anstreden, uit de Hand te Koop of te Huir, wiens Gading het is melde sig by Makelaar Arent Verlee tot Emden, die daarvan naader Narigt geeft.*

6 Der Kaufmann Georg von Coverten zu Leer, hat pl. m. 1000 Pf. schwarz und weisse Blöd Wolle zu verkaufen. Liebhaber können sich bey demselben melden und kaufen.

7 Bey dem Zimmermeister Remmer Folkers in Emden, sind allerhand Sorten von be- und unbehauenen Bremer Floren um einen billigen Preis zu haben.

8 Dem geehrten Publico wird notificiret, daß der Gastwirth Jann Schulte in Leer das Wirthshaus des Herrmann Joseph Buch, zum Zeichen dreyer goldenen Sterne, zur Treibung der Wirthschaft anerhandelt und den bisherigen Aushang in einen goldenen Becher verändert habe. Er, der Jann Schulte, ersuchet alle und jede, besonders die Reisende zum gefälligen Besuch seiner wirthschaftlichen Wohnung auf den sogenannten Kamp, zum Zeichen eines goldenen Bechers und verspricht dagegen gute Waare und prompte Aufwartung.

9 Willem J. Kruse hat eine Parthey von 5 bis 600 Stück schweres Webergarn, das Stück von 12 bis 15 Loth und 4 bis 500 Rohf Roppengarn; wessen Gattung es ist, kann selbiges bey ihm um einen civilen Preis kaufen.

10

Landesbibliothek Oldenburg

10 Johann Christoph Paul von Bremen, zeiget seinen geneigten Gönnern hiemit höflichst an, daß er bevorstehenden Markt zu Emden, als am 12ten May, mit einem recht schönen neuen Galanterie- und Seidenwaarenlager ankommen wird; sein Laden ist in der alten Rentey, und er verspricht einem jeden reelle Bedienung und billige Preise.

11 Zwischen Aurich und Holtdorf ist am 26sten April eine silberne mit einem emaillirten Zifferblatt versehene Taschenuhr, woran ein weisses leinen Band mit einer meßingenen und silbernen Uhrschlüssel befindlich, verloren gegangen, wer hievon Nachricht geben kann, wird ersuchet, sich bey mir deswegen zu melden und wird demselben ein gutes Douceur versprochen.

Nächstens erwarte ich frischen Selzerbrunnen, welchen ich diesen Sommer die Kruke zu 12 str. cour. verkaufe. Alter ächter Rheinwein und Bleichert, nebst verschiedene feine und ordinaire französische und spanische Weine sind bey mir um billige Preise zu haben. Auch verkaufe ich eine sehr schöne Sorte Bömisch Scheibenglas sowol bey Quantitäten zu Fenstern, als einzelnen Stücken vor Schildereyen zu ganz civilen Preisen.

Aurich, den 30sten April 1783.

C. B. Meyer.

12 Auf allerhöchsten Befehl wird hiedurch bekannt gemacht, daß sämmtliche Königl Edicte in specie das von Verheimlichung der Schwangerschaften so wie das von Deserteurs rc. rc. bey vorgenommener Visitation hier noch aller Orten affigirt befunden sind. Norden in Curia, den 27sten April 1783.

Steckbrief.

Eine wegen eines hier todtgefundenen Kindes in Verhaft genommene Frauensperson, Namens Janna Heyen, welche die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, so wie die heimliche Geburt dieses Kindes auch bereits gestanden, hat in verwichener Nacht vom 22sten auf den 23sten April aus ihrer Verwahrsam hier vom Rathhause zu entkommen gewußt. Sie hat eine vor die unteren Theile des Gesichts ziemlich hervorstehende Stirn, eine gedrückte flache Nase, blasblaue Augen, blondes Haar eine ziemlich zarte Haut, und mäßig rothe Backen. Vom Wuchs ist sie nur klein, wenigstens nicht über das Mittelmäßige, und trug bey ihrer Entweichung eine braune Jacke, einen blasblau gestreiften Rock, eine blau wollene Schürze, schwarze Strümpfe und Schuh mit zinnernen Schnallen, ein roth doppelsteinenes Halstuch und ein nesseltuchenes Holländisch Müzske.

Da nun an der Wiedererhaltung dieser bereits sehr inculpirten Weibs Person gelegen ist; so werden sämtliche Gerichts Obrigkeiten in subsidium juris et sub oblatione ad reciproca hiedurch ergebenst requiriret, durch ihre Gerichts-Bediente auf selbige vigiliren, und wenn sie irgendwo betreten werden solte, sie gegen Erstattung der Kosten wieder anhero bringen zu lassen. Signatum Norden in Curia den 22sten April 1783.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

Verkauf.

Landesbibliothek Oldenburg

Verkauf.

Am 24sten May soll das von dem weiland Herrn Advocato von Essen herrührende, in Aurich an der Kirchstrasse stehende Haus cum annexis welches auf 1600 rt. in Gold taxiret ist, zum 3ten mal feil geboten und verkaufet werden.

Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Norden, für den Monat May 1783.

Ein Rocken-Brod a 12 Pfund schwer	rthlr.	10 st.	5 W.
Ein halb dito a 6 Pfund		5	2½
Ein viertel dito a 3 Pfund		2	5
Fünf Loth Schonroggen halb Rokken			5 W.
Vier und ein halb Loth Eyerbrodt			5
Rindfleisch vom besten, das Pfund		3 stb.	
——— mittelmäßigen		2	
——— schlechteren		1	5
Kalbfleisch vom besten das Pfund		3	5
——— mittelmäßigen		2	
——— schlechteren		1	5
Schaaf- oder Lammfleisch, vom besten		2	5
" " " mittelmäßigen		1	5
" " " schlechteren		1	
Schweinefleisch das Pfund		4	
Bier, eine Tonne so genanntes, 9 Guldens Bier	3 rthlr.		
ein Krug in der Schenke		2	
ausser der Schenke,		1	5
1 Tonne a 6 Gulden	2	12	
1 Krug ausser der Schencke		1	
1 —— a 5 Guldens Bier	1	46	
1 Krug Bier dito			7½
1 —— a 3 Gulden	1	6	
1 Krug ausser der Schenke			5
Bitter Bier, vom besten, die Tonne	3		
1 Krug in der Schenke		2	
1 Krug ausser der Schenke		1	5
1 Tonne ——— vom schlechten,	2	12	
1 Krug ausser der Schencke		1	

Brodt-Fleisch- und Bier-Taxen in der Stadt Emden, für den Monat May 1783.

Ein grob Rockenbrodt a 8½ Pfund	Rthlr.	7 St.	7½ W.
		11 Loth	

Landesbibliothek Oldenburg

11 Loth fein Rockenbrodt	—	—		1	
10 Loth weiß oder Weizenbrodt	—	—		1	ß.
Rindfleisch die beste Sorte, das Pf.	—	—		3	5 ₰.
2te Sorte, dito	—	—		2	5
3te Sorte, dito	—	—		1	7½
Kalbfleisch, die beste Sorte, a Pf.	—	—		3	5
die zwote Sorte	—	—		2	
das gemeine	—	—		1	5
Schaaf- oder Lammfleisch, das beste	—	—		4	
das schlechtere	—	—		3	
Schweinefleisch, das Pfund	—	—		5	
Bier, das beste die Tonne,	—	—	3	38	
das Kruß,	—	—		2	
— die zwote Sorte die Tonne,	—	—	2	12	
das Kruß,	—	—		1	5
— die dritte Sorte die Tonne,	—	—	1	26	
das Kruß,	—	—		1	
sogenannte Kleinbier, die Tonne,	—	—		27	
das Kruß,	—	—			8

Edict,

wegen Abstellung einiger Mißbräuche

besonders

des sogenandten

Blauen Montages

bey den

Handwerkern.

De Dato Berlin den 24. Martii 1783.

Wir

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, OstFriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc. rc. rc.

Thun kund und fügen allen und jeden Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Policey-Directoriis und Magisträten in den Städten, insonderheit aber allen Handwerks-Innungen und Zünften, und überhaupt allen und jeden Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden zu wissen. Demnach Wir mit des Kaysers Majestät und Unseren Reichs-Mit-Ständen, auf dem fortdauernden allgemeinen Reichs-Tage zu Regensburg, nach vorhergegangenen reiflichen Berathschlagungen, wegen Abstellung verschiedener bey den Handwerks-Zünften noch obwaltender Mißbräuche, Uns vereiniget, und Wir solche, zum Besten des Staats überhaupt und der Handwerker, abzielende Verordnungen, nicht nur in Unsern mit dem deutschen Reiche in Verbindung stehenden Staaten, sondern auch in Unserm Königreiche Preußen und übrigen zum deutschen Reiche nicht gehörigen Provinzien, auf das genaueste gehalten und beobachtet wissen wollen: So setzen, ordnen und gebiethen Wir hiermit, daß

I.

zu Folge der unterm 29sten August 1636. und den 6ten August 1723. emanirten Edicte, der sogenante freye oder blaue Montag bey allen denenjenigen Gewerken und Innungen, wo derselbe noch im Schwange gehen sollte, sogleich nach Publication dieses Edicts gänzlich eingestellet, und die Gesellen an allen Montagen eben so fleißig und lange, als in den übrigen Werk-Tagen arbeiten sollen.

Um nun diesen Unfug, welcher den Staat um eine Zweimonathliche Arbeit, die Handwerks-Meistere und Gesellen zur Ueppigkeit und der darauf nothwendig erfolgenden Armuth bringet, auf das sicherste abzustellen, befehlen Wir hiemit aufs ernstlichste, daß jeder Meister, dessen Geselle sich des Montags, ohne rechtmäßige Entschuldigung, von seiner Arbeit entfernet, selbigen, in Unsern hiesigen Residenzien, dem Policey-Directorio, und in andern Städten, wo kein Policey-Directorium ist, dem Magistrat bey zwey Rthlr. niemals zu erlassender und zur Gewerks-Casse zu erlegender Strafe, sofort anzeigen, und ein solcher Geselle, welcher diesen Misbrauch hartnäckig fortsetzen will, das erstemahl mit achttägigem, das anderemahl mit vierzehntägigem Arrest, bey Wasser und Brodt, bestrafet, das dritte und folgendemahl aber, als ein fürsetzlich boshafter Ue-

bertre-

bertreter Unserer Gesetze, mit vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe beleget, alsdenn für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, und auf sein Handwerk an keinem Orte passiren soll, so lange und bis derselbe, nach vorhergegangenem Obrigkeitlichen Erkenntniß, zu seinem Handwerke wiederum öffentlich admittiret worden.

Wir wollen auch ferner

2.

daß diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen boshafte Uebertreter wissentlich für tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollen, mit eben dieser Strafe und in gleichmäßiger Progression beleget werden sollen.

Wir verbiethen auch

3.

jedem Wirthe, oder sogenanten Krug-Vater in den Gewerks-Herbergen bey zwey Rthlr. niemals zu erlassender und zu den Armen-Anstalten jedes Orts zu erlegenden Strafe, keinen in Arbeit stehenden Gesellen des Montags, vor geendigter Abend-Arbeits-Zeit, in der Herberge zu dulden, noch weniger durch Darreichung von Getränken selbst Gelegenheit zu geben, den Montag in Ueppigkeit und Müssiggang zuzubringen, sondern es sollen dieselben, dergleichen Gesellen sofort arretiren, oder wenigstens ihre Namen der Obrigkeit des Orts zur Bestrafung anzeigen. Um auch dergleichen Wirthe und Krug-Väter desto besser zu beobachten und in Ordnung zu erhalten, sollen die Policey-Diener jeder Stadt, die Gewerks-Herbergen des Montags öfters und genau visitiren, und dagegen bey jeder angezeigten Uebertretung den vierten Theil von den eingehenden Strafen zu geniessen haben.

Und damit auch

4.

die Handwerks-Gesellen von dem bisherigen Müssiggange desto besser abgehalten und zum Fleiß ermuntert werden:

So wollen Wir, daß ihnen nach Maaße derjenigen Tage oder Stunden, so sie künftig mehr als zeithero bey dem üblich gewesenen freyen Montage, in der Arbeit bleiben, eine billige Vermehrung des Lohns angedeyhe, welche nach den Umständen jedes Orts und jedes Gewerks, auch allenfalls durch richterliches Erkenntniß zu bestimmen seyn wird.

Da auch ferner

5.

dem gemeinen Wesen nicht zuträglich ist, daß einem Handwerks-Meister nicht mehr als einen Lehr-Jungen, und eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubet seyn soll, wodurch sowohl das Publicum, als auch die Geschicklichkeit der Meister in gleichem Grade leiden müssen; So wollen Wir hiemit, daß diese Gewohnheit, wenn selbige in einigen Unserer Städte noch obwalten sollte, abgeschaffet, und den Meistern die Haltung von mehr als einem Lehr-Jungen, und einer uneingeschränkten Zahl von Gesellen verstattet und nachgelassen seyn soll.

Sollten auch

6.

bey einigen Handwerkern in Unsern Staaten und besonders bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden

den können, derselben Zulassung nicht gestattet, und vielleicht gar eine Handwerks-Strafe für die Gesellen, welche in einer solchen Werkstatt gearbeitet, üblich seyn: So wollen und verordnen Wir, daß dieses fürs künftige abgestellet, und erwehnten Gesellen dieserhalb nicht der mindeste Vorwurf gemacht werden soll.

Wir wollen auch endlich

7.

zum Besten des Staats und der Menschlichkeit hinführo gestatten und zugeben, daß die Kinder und Abkömmlinge der sogenannten Wasen-Meister und Abdecker, welche die verwerfliche Arbeit ihrer Eltern noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, zu den Handwerkern und andern ehrlichen Gesellschaften, ohne daß es einer Legitimation bedürfe, zugelassen werden, mithin die Söhne solcher Leute von den Handwerks-Meistern, gleich anderer redlicher Leute Kindern, in die Lehre genommen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig angesehen werden, die Töchter aber, ohne den geringsten zu besorgenden Vorwurf, sich an Handwerks-Leute und andere ehrliche Personen verheyrathen können.

Damit nun jedermann die in diesem Edicte enthaltene Verordnungen, besonders wegen Abstellung des sogenannten freyen oder blauen Montages, auf das genaueste halte und erfülle, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dasselbe nicht nur den sämmtlichen Handwerkern und Innungen gehörig publiciret, sondern auch in den Innungs-Häusern und Gewerks-Herbergen angeschlagen, und bey jedem Quartale denen Meistern und Gesellen, den Lehr-Jungen aber bey ihrer Loßsprechung von den Assessoribus der Gewerker vorgehalten werden.

Wir gebiethen und befehlen auch allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Policey-Directoriis und Magisträten in Unserem Königreiche Preußen und sämmtlichen übrigen Provinzien, in- und ausserhalb des Heiligen Römischen Reiches, hiermit so gnädig als ernstlich, über die genaue Befolgung dieses Edicts, besonders wegen Abstellung des sogenannten freyen oder blauen Montages, mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und nicht die geringsten Contraventiones dagegen zu verstatten, weshalb auch die Fiscäle jeden Orts, und die Gewerks-Beysitzere jeden Gewerks und jeden Orts, besonders aufmerksam seyn, und die Uebertreter den Magisträten oder Krieges- und Domainen-Cammern, ungesäumt zur Bestrafung anzeigen müssen.

Urkundlich und zu mehrerer Festhaltung haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 24sten Martii 1783.

Friedrich.

(L. S.)

v. Finkenstein. v. Herzberg. v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

Landesbibliothek Oldenburg